

# MUTIG IN DIE NEUEN ZEITEN – WELCHEN ELEKTRIZITÄTSRECHTLICHEN RAHMEN BRAUCHT DER ZUKÜNFTIGE ÖSTERREICHISCHE ENERGIEMARKT?

Uwe TRATTNIG<sup>1</sup>, Rudolf HAUBENHOFER<sup>2</sup>

## Motivation und zentrale Fragestellung

Auf dem Gebiet der Energietechnik gibt es rasante Entwicklungen – Fotovoltaik, elektrische und thermische Speicher, Elektromobilität, Microgrids, virtuelle Kraftwerke und Verbrauchergemeinschaften, Digitalisierung und Automatisierung, Internet der Dinge, Robotik, Blockchaintechologien, um nur einige Entwicklungen zu nennen. Der elektrizitätsrechtliche Rahmen besteht in Österreich für Endkunden mit Anpassungen seit dem Jahre 2001 und bietet wenig Raum für zukünftige energietechnische und energiewirtschaftliche Innovationen.

Die Gründe für den eher traditionellen Zugang der Energiewirtschaft zu neuen Geschäftsmodellen sind vielfältig. Zumeist wird zum einen auf den europäischen und österreichischen Rechtsrahmen verwiesen, der umzusetzen sei und der keinerlei Spielraum übriglasse und zum anderen wird auf die Kostenstruktur der vorhandenen Kraftwerke und Netze verwiesen, die ebenfalls aufgrund der langen Abschreibungsdauern nicht änderbar sei. Zudem sei das gesamteuropäische Energiesystem sehr komplex und zugleich höchst empfindlich.

Die Autoren gehen der Frage nach, in welchen Bereichen die vorhandenen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen angepasst werden müssten, um eine zukünftige innovative Energielandschaft in Österreich zu ermöglichen.

## Methodische Vorgehensweise

Dieser Beitrag orientiert sich an der Struktur des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (EIWOG) und einigen nachrangigen Verordnungen. Es werden zu einigen Punkten Kommentare und Vorschläge dargelegt.

## Diskussionspunkte und Vorschläge

Im Hauptbeitrag werden Kommentare und Vorschläge zu nachfolgenden Themenbereichen präsentiert:

- EIWOG § 4 „Ziele“
  - Inklusion von Speichern, Hybridnetzen, Microgrids, virtuellen Kraftwerken und Verbrauchergemeinschaften
- EIWOG § 5 „Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“
  - Diskriminierungsfreie Behandlung aller Kunden
  - Errichtung einer ausreichenden Netzinfrastruktur
- EIWOG § 7 „Begriffsbestimmungen“
  - Anschlussleistung
  - Dezentrale Erzeugungsanlage
  - Direktleitung
  - Einspeiser
  - Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen
  - Kostenwälzung
  - Teilnehmender Berechtigter
  - Speicher, Hybridnetze, virtuelle Kraftwerke und Verbrauchergemeinschaften

<sup>1</sup> FH JOANNEUM Gesellschaft mbH, Werk-VI-Straße 46, 8605 Kapfenberg, Tel.: +43 316 5453-8304, uwe.trattnig@fh-joanneum.at, www.fh-joanneum.at

<sup>2</sup> Am Dürrgraben 20e, 8045 Graz, Tel.: +43 316 695022, rudolf-haubenhofer@a1.net

- EIWOG § 16a „Gemeinwirtschaftliche Erzeugungsanlagen“
- EIWOG § 20 „Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten“
- EIWOG § 45 „Pflichten der Verteilnetzbetreiber“
  - Betrieb und Instandhaltung des Netzes
- EIWOG § 52 „Netznutzungsentgelt“
  - Errichtung, Ausbau, Instandhaltung und Betrieb
- EIWOG § 55 „Netzbereitstellungsentgelt“
- EIWOG § 66 „Erzeuger“
  - Bilanzgruppenanschluss oder eigene Bilanzgruppe für Kleinstverbrauchergruppen
- EIWOG § 70 „Versorgung über Direktleitungen“
- EIWOG § 81a „Verbrauchs- und Stromkosteninformation bei Messung durch intelligente Messgeräte“
- EIWOG § 83 „Intelligente Messgeräte“